

Ergänzende Hinweise zum Bewerberkreis
Erlass „Multiprofessionelle Teams an Förderschulen“ vom 11. März 2022
(AZ: 512-6.03.17.04-166612)

- Bewerbungen sind direkt an die ausschreibende Schule zu senden –

Für eine Einstellung auf Stellen für **Multiprofessionelle Teams an Förderschulen** kommen Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit)
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- vergleichbare Hochschulabschlüsse
- vergleichbare pädagogische Ausbildungen
- Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (Bewerbungen an Grundschulen nicht zulässig)

Die folgenden Qualifikationen können als vergleichbar eingestuft werden:

Hochschulabschlüsse

- Pädagogik (Bachelor)
- Pädagogik/Bildungswissenschaften (Bachelor)
- Pädagogik/Erziehungswissenschaften (Master Lehramt)
- Pädagogik der Kindheit (Bachelor)
- Pädagogik der Kindheit und Jugend (Bachelor)
- Pädagogik: Entwicklung & Inklusion (Bachelor)
- Pädagogik Bildung (Bachelor)
- Unterrichtsfach Pädagogik (Bachelor)
- Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen (Master)
- Pädagogik – Schwerpunkt Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht (Master)
- Bildung und Förderung in der Kindheit (Bachelor)
- Elementarpädagogik (Bachelor)
- Interkulturelle Pädagogik (Staatsexamen)
- Pädagogik der Kindheit und Familienbildung (Bachelor)
- Erziehungswissenschaften (Bachelor)
- Heilpädagogik (Bachelor)
- Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik (Bachelor)
- Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Bachelor)

- Intensivpädagogik (Master)
- Sozialpädagogik (Bachelor)
- Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule (Bachelor)
- Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (Bachelor)
- Soziale Arbeit – Bildung und Beruf (Bachelor)
- Soziale Arbeit – Inklusion, Exklusion (Master)
- Soziale Arbeit – Sprache und Sprachförderung (Bachelor)
- Soziale Arbeit – Erziehungshilfen – Kinder- und Jugendhilfe (Bachelor)
- Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)

- Musikpädagogik (Bachelor)
- Kunstpädagogik (Master)
- Design-Pädagogik (Bachelor)
- Theaterpädagogik (Master)
- Sportwissenschaften (Bachelor)

- Medien und Bildung Education FU Hagen (Master)

- Lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse bzw. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Vergleichbare pädagogische Ausbildungen

- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

Handwerksmeisterin oder Handwerksmeister

(Bewerbungen an Grundschulen nicht zulässig)

- Meisterin oder Meister in Handwerk, Industrie, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft; z.B. Industriemeister, Restaurantmeister etc.
- Staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Es handelt sich nicht um eine abschließende Auflistung, sondern um bisher zugelassene Bewerberkreise.

- Abschlüsse mit therapeutischen, psychologischen oder klinischen Schwerpunkten sind nicht als vergleichbare Qualifikation anzusehen.
- Eine Berufserfahrung, die z. B. durch Schulbegleitung oder Inklusionsbegleitung ohne entsprechende Ausbildung erworben wird, kann umfangreiche pädagogische Kompetenzen nicht begründen und ist nicht zulässig, da eine vergleichbare Ausbildung oder ein anderer Abschluss fehlt.
- An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation können Personen mit der Qualifikation Gebärdensprachdozentin/Gebärdensprachdozent als

Fachkraft einer anderen Berufsgruppe in multiprofessionellen Teams eingestellt werden.

- In der Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern werden diese pädagogischen und didaktischen Kompetenzen dagegen nicht erworben, aus diesem Grund können diese in Schulen nur in ihrer Kernfunktion eingesetzt werden. Eine Einstellung auf Stellen für Personen aus anderen Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams an Förderschulen ist deshalb nicht zulässig.
- An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen können Rehabilitationsfachkräfte für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit mit den Schwerpunkten Orientierungs-, Mobilitäts- und lebenspraktisches Training bzw. blinden- und sehbehindertenspezifische Grundbildung in analogen und digitalen Arbeitsprozessen auf den Stellen für Personen aus anderen Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams eingestellt werden.
- Die Berufsbezeichnung „Bachelor Professional“ auf einem Abschlusszeugnis eines Berufskollegs entspricht nicht einem Bachelorabschluss einer Hochschule. Ein „Bachelor Professional“ ist nicht einem Hochschulabschluss gleichzusetzen.

Hinweise zur Eingruppierung:

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen / Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des § 44 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 07.07.2022 (BASS 21-21 Nr. 14):

Qualifikation	Entgeltgruppe
Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung	EG 10
Beschäftigte mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger pädagogischer Hochschulbildung	EG 10
Erzieher*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung	EG 9a
Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Meisterprüfung	EG 9a
Heilerziehungspfleger*innen	EG 9a

Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von diesen Eingruppierungsregelungen nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

Stufenzuordnung

Die Entgeltgruppen sind in Stufen unterteilt.

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vorliegt.

Der Stufenaufstieg erfolgt

- in Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- in Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- in Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- in Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- in Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Über die Eingruppierung und Stufenzuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen personalbearbeitenden Stellen auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. Eventuell vorhandene einschlägige Berufserfahrung wird nur unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TV-L (u.a. Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der vorangegangenen Berufserfahrung) sowie § 16 Absatz 2a TV-L bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Das bedeutet, dass der Schwerpunkt der vorherigen Tätigkeit in der eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen von Unterricht gelegen und die eingruppierungsrechtliche Wertigkeit der Vortätigkeit der einer MPT-Fachkraft entsprechen haben muss.

Nur in Fällen, in denen ein besonderes Personalgewinnungsinteresse tatsächlich vorliegt, kann eine förderliche Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L).

Tabellenentgelt

Das Entgelt ergibt sich aus der Entgelttabelle in der Anlage B zum TV-L.

Auszug Anlage B zum TV-L – Entgelttabelle gültig ab 1. Dezember 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 10	3.523,62	3.764,77	4040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
EG 9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96

